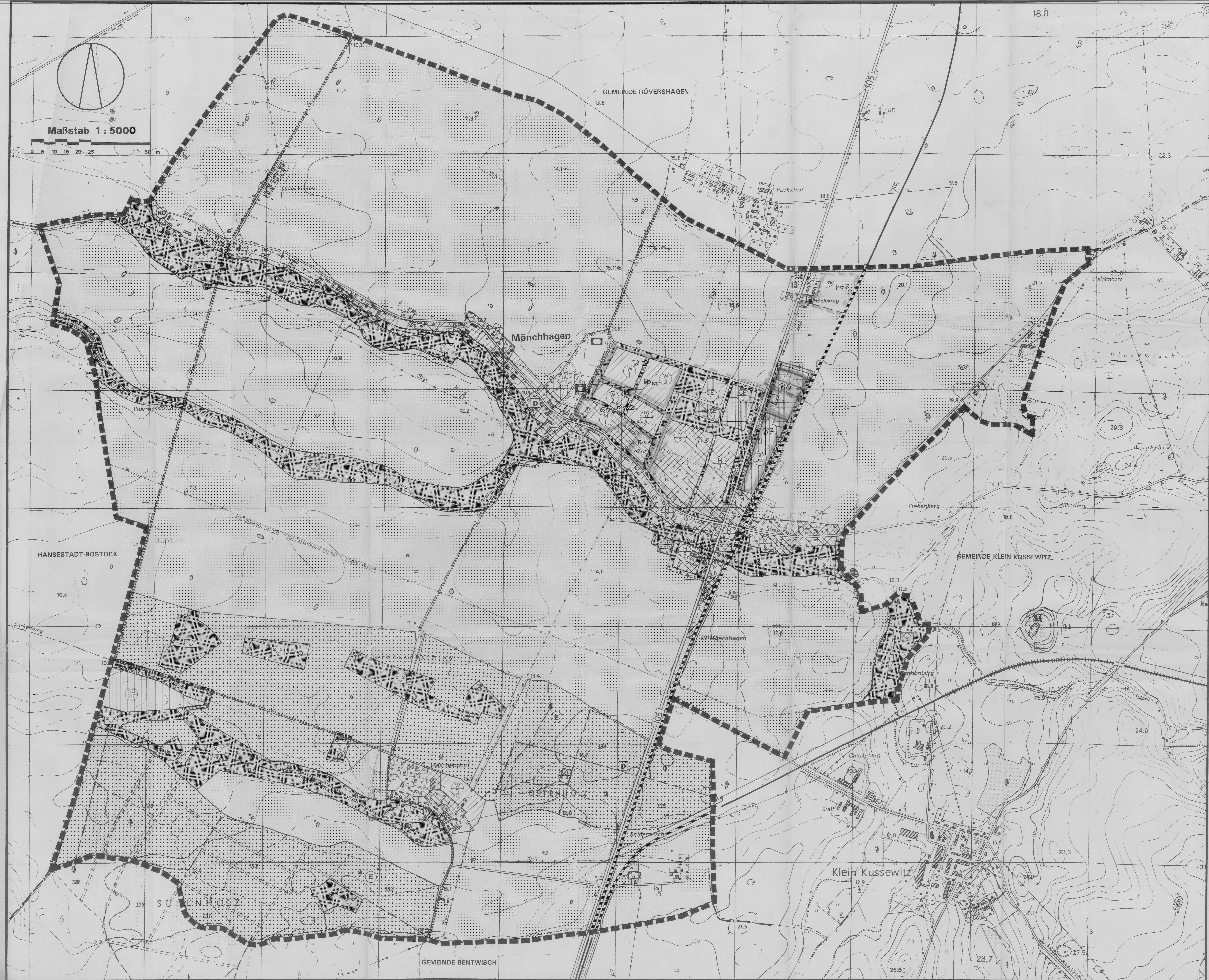


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE MÖNCHHAGEN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenerverordnung 1990 vom 18. Dez. 1990)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)		
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Gewerbliche Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
	Sonderbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
	Wochenendausgangssymbol	
	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
	Ausstellungsgelände	
	Güterverkehrszentrum	
	Bundeswehr	
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN		
	Flächen für Sport und Spielanlagen	
	Sportanlagen	
	Spielanlagen	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZUGES		
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Vorbehaltsfläche für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (Freihaltetrassen)	
	Ruhender Verkehr	
	Bahnanlagen	
	Hauptwanderweg	
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN		
	20 kV oberirdisch	(hier: 20 kV Elektroenergie)
	Erdöl DN 400	(hier: DN 400 Erdöl)
GRÜNFLÄCHEN		
	Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Parkanlage	
	Dauerkleingärten	
	naturbelassene Grünfläche	
	Schutzgrün	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES		
	Wasserflächen	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD		
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
Zweckbestimmung:		
	Erholungswald	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
Schutzgebiete und Schutzobjekte:		
	Naturdenkmal	
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ		
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	(§ 5 Abs. 4 BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes	(hier: Gemeindegrenze)
	Anbaufreie Zone (20 m) gemäß § 9 Abs. 1, Satz 1 Bundesfernstraßengesetz	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ersichtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom erfolgt.
- Die für die Baunutzung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauZG ausgesetzt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Belangen und Anregungen nur zu den genannten und ergänzten Zeiten vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Belangen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ersichtlich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Besen und Anzeigen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Belangen und Anregungen nur zu den genannten und ergänzten Zeiten vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Belangen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ersichtlich bekanntgemacht worden.
- Der Flächennutzungsplan wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Der wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen bestätigt.
- Die Flächennutzungsplan wird hiermit ausgestellt.
- Die Erstellung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am in Kraft getreten.

Übersichtsplan M 1 : 100 000



Mönchhagen
Kreis Rostock-Land
Land Mecklenburg-Vorpommern
Flächennutzungsplan
3. Entwurf
gezeichnet: 12.04.94 W. Bahlke
Mönchhagen, 13.05.1993
Taraschewski
Bürgermeisterin